

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Wärmeverbund Lyssbach Schüpfen AG (WLS AG) sind Vertragsbestandteil aller Wärmelieferverträge.

2. Anschlussleistung

2.1 Erhöhung der Anschlussleistung

Der Wärmebezüger kann bei der WLS AG die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Die WLS AG bewilligt diese im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen Nachzahlung der Anschlussgebühr. Die Leistungskategorie wird in diesem Fall entsprechend erhöht.

2.2 Senkung der Anschlussleistung

Bei dauernd wesentlich tieferem Wärmebedarf von 20 % gegenüber den vereinbarten Werten kann der Wärmebezüger eine Reduktion der Anschlussleistung und der Leistungskategorie beantragen.

3. Wärmelieferung

3.1 Form

Die WLS AG liefert die Wärme in Form von Warmwasser. Die Wärmeübergabe erfolgt über einen Wärmetauscher im Gebäude des Wärmebezügers.

3.2 Heizwärme

Die durchgehende Lieferung von Heizwärme ist ganzjährlich gewährleistet.

3.3 Warmwasseraufbereitung

Die durchgehende Lieferung von Wärme für die Warmwasseraufbereitung ist gewährleistet.

3.4 Stromanschluss

Der Wärmebezüger stellt der WLS AG unentgeltlich einen geeigneten Stromanschluss und den notwendigen Strom für den Betrieb eines Wärmehählers zur Verfügung.

3.5 Verfügungsrecht der WLS AG

Die WLS AG ist berechtigt, Energie selbst zu verwerten oder anderweitig zu veräussern, sofern dem Wärmebezüger dabei kein Nachteil entsteht. Die WLS AG ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber dem Wärmebezüger Dritte beizuziehen.

3.6 Betriebsunterbrüche

Die WLS AG kann die Wärmelieferung für Bau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an den Anlagen und am Wärmeversorgungsnetz für kurze Zeit unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die Unterbrechung der Wärmelieferung zum Voraus anzuzeigen und auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Der Wärmebezüger muss kurze Lieferunterbrüche bis 36 Std. Zeitdauer ohne Ersatz eines allfälligen Schadens dulden.

Die WLS AG verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Sie hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Heizanlage zu installieren.

Die Aufwendungen der Wassernachspeisung nach einem Betriebsunterbruch trägt die WLS AG.

3.7 Betriebsunterbruch durch höhere Gewalt

Im Fall eines längeren Betriebsunterbruchs durch höhere Gewalt ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag. Es besteht in diesem Fall keine Haftung der WLS AG. Der Wärmebezüger schuldet der WLS AG die bereits bezogene Energiemenge und den Grundgebühr bis max. 2 Jahre nach Eintreten der Umstände, welche die Wärmelieferung verhindern.

3.8 Einstellung der Wärmelieferung

Die WLS AG hat das Recht, nach vorgängiger Mahnung und Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur nachträglichen Erfüllung, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Wärmebezüger seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, insbesondere wenn er

- mit der Zahlung des Wärmepreises in Verzug ist,
- eigenmächtig die Anlagen, Wärmezähler und Leitungen des Wärmelieferanten verändert
- widerrechtlich Wärme bezieht
- die technischen Anschlussvorschriften (TAV) nicht einhält

Ausserdem hat die WLS AG Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmebezüger nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

4. Verbrauchserfassung

4.1 Messeinrichtungen

Für die Ermittlung des Energieverbrauchs des Wärmebezügers verwendet die WLS AG eichamtliche Messeinrichtungen. Die Messung erfolgt an den definierten Schnittstellen.

4.2 Ablesung

Die Ablesung wird im Wärmeliefervertrag geregelt.

4.3 Nachprüfungen

Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das Amt für Messwesen oder eine andere behördlich zugelassene Eichstelle verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehenden Abweichungen, so trägt der Antragssteller, im anderen Fall die andere Vertragspartei, die Kosten der Prüfung inklusive Aus- und Einbau. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien verbindlich.

Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehende Abweichung, so ist der Differenz-Betrag in der nächstmöglichen Abrechnungsperiode auszugleichen. Ist die Grösse des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt die Messeinrichtung nichts an, so ermittelt die WLS AG den Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung. Die WLS AG ermittelt den Verbrauch aus den Messungen des Vorjahres der gleichen Periode unter Berücksichtigung der Aussentemperatur (Heizgradtage).

5. Preisgestaltung

5.1 Gesamtpreis

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus

- der einmaligen Anschlussgebühr
- der jährlichen Grundgebühr und
- dem Energiepreis.

5.2 Einmalige Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird entsprechend der mit dem Wärmebezüger vereinbarten Leistungskategorie festgelegt. Bei speziellen Verhältnissen des anzuschliessenden Grundstücks wird die Anschlussgebühr speziell vereinbart. Mit der Anschlussgebühr kauft sich der Wärmebezüger in den Wärmeverbund ein und bezahlt den Anschluss auf seiner Liegenschaft. Dieser wird ab 2009 der Teuerung angepasst.

5.3 Jährliche Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird entsprechend der mit dem Wärmebezüger vereinbarten Leistungskategorie festgelegt. Die Grundgebühr deckt anteilmässig die Fixkosten für den Betrieb

der Wärmezentrale und des Verteilnetzes, bestehend aus der Verzinsung des investierten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagen, den Verwaltungs- und festen Wartungskosten der Anlagen.

Die Grundgebühr wird jährlich der Teuerung gemäss dem schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend für das folgende Betriebsjahr ist der Stand im vorangehenden April. Preisanpassungen sind auch bei zusätzlich anfallenden Fixkosten möglich.

5.4 Energiepreis

Der Energiepreis wird für effektiv bezogene Wärme in kWh aufgrund der Zählerablesungen erhoben. Er deckt die variablen Kosten für die Energieerzeugung, bestehend aus dem Preis der Primärenergie (Holzschnitzel), den variablen Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlage sowie den zu entrichtenden Abgaben.

Der Energiepreis wird jährlich der Teuerung angepasst. Dabei gilt der folgende Indexschlüssel: Produzentenpreisindex Rohholz/Heizöl gemäss Bundesamt für Statistik:

Index Holzschnitzel Mittelland	85% (Stand: Jan.- April des vorangehenden Jahres)
Index Heizölpreis (extraleicht)	15% (Stand: April des vorangehenden Jahres, 6001-9000I)

5.5 Tarifblatt

Im Tarifblatt der WLS AG sind die Tarife der 10 Preisklassen in Abhängigkeit der Leistungskategorien aufgeführt. Sie gelten für normale Verhältnisse und für den Zeitpunkt der Herausgabe des Tarifblattes. Die Anschlussgebühr kann je nach Gegebenheiten der anzuschliessenden Liegenschaft von den Normtarifen abweichen. Die verbindlichen Preise werden mit der Preisvereinbarung (Anhang 1 zum Wärmeliefervertrag) vereinbart.

6. Verrechnungsmodus

6.1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach dem Erstellen der Zuleitung fällig.

6.2 Grundgebühr und Energiepreis

Die Fakturierung der Grundgebühr- und des Energiepreises erfolgt quartalsweise.

In den ersten drei Rechnungen wird je ein Akontobetrag im Betrag von $\frac{1}{4}$ der Grundgebühr und des Energiepreises für die Maximalmenge gemäss vereinbarter Leistungskategorie fakturiert.

In der Jahresabrechnung im Juni werden der letzte Viertel der Grundgebühr und der gemäss effektivem Jahresverbrauch noch geschuldete Energiepreis bzw. die Gutschrift für zu viel bezahlten Wärmebezug verrechnet.

7. Haftung

7.1 Haftung der WLS AG

Die WLS AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Wärmebezüger für Schäden, die durch den Betrieb und den Unterhalt der Energieversorgungsanlage entstehen.

7.2 Haftung des Wärmebezügers

Der Wärmebezüger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Anlagen der WLS AG durch unsachgemässe Handhabung an diesen oder an den Anlagen im Schnittstellenbereich.